



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1980

urn:nbn:de:hbz:466:1-28935

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vorläufige Verfahrensordnung
für den Konvent
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Jahrgang 1980

11.8.1980

Nr. 4

Vorläufige Verfahrensordnung
für den Konvent
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Das Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn hat aufgrund von § 130 Abs. 1 S. 2 WissHG die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen.

Präambel

- § 1 Konstituierung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Leitung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlußfähigkeit
- § 8 Niederschrift, Schriftführer
- § 9 Beratungsablauf, Worterteilung, Antragsrecht
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme
- § 12 Abstimmung
- § 13 Sondervotum
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Vorberatung durch die Ausschüsse
- § 16 Schlußvorschrift

Präambel

Diese vorläufige Verfahrensordnung soll dem nach der vorläufigen Wahlordnung für die Wahl zum Konvent vom 02. April 1980 gewählten Konvent bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die Grundordnung für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zu schaffen, den Verfahrensrahmen geben, der notwendig ist, um ein fruchtbares und zügiges Arbeiten zu ermöglichen.

§ 1 Konstituierung

- (1) Der Konvent wird zu einer konstituierenden Sitzung durch das Rektorat spätestens zum 28. Tage nach der Wahl, im Falle des Erfordernisses eines Nachwahlverfahrens gem. § 19 vorl. WahlO Konvent spätestens zum 10. Tage nach der Nachwahl einberufen.
- (2) Beim ersten Zusammentreten des Konvents führt das älteste Mitglied des Konvents den Vorsitz, bis der neugewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (3) Der Altersvorsitzende bestimmt einen vorläufigen Schriftführer aus der Mitte des Konvents oder bittet die Verwaltung um Benennung eines geeigneten Bediensteten. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Konvents.
- (4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vorgenommen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Die Bereitschaft zur Kandidatur muß vor der Wahl von dem Bewerber schriftlich oder mündlich in der Sitzung erklärt werden. Die Wahl ist geheim

und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehr als zwei Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (2) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (3) Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Sie endet bei Rücktritt und Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Konvent und führt dessen Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des Konvents aus.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Vor- und Nachbereitung von Konventssitzungen gemeinsam wahr.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben im übrigen alle Rechte, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Konvent ergeben.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Konvent ein, wenn es zur Wahrnehmung der Befugnisse des Konvents erforderlich ist. Der Konvent ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes verlangt wird.

- (2) Die schriftliche Einladung zur Sitzung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 12 Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin an die Mitglieder abzusenden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Einberufungsfrist bis auf 5 Werktage verkürzt werden. Studentischen Mitgliedern wird sie an ihre Semesteranschrift, den übrigen Mitgliedern an ihre Dienstan-schrift gesandt. Der Einladung sind die Tagesordnung und in der Regel die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Soweit diese Unterlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, sind sie baldmöglichst, spätestens als Tischvorlage nachzureichen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Konvents die Pflicht, Gäste einzuladen. Soweit mit einem Antrag nach Abs. 1 S. 2 auch beantragt wird, Gäste einzuladen, soll der Vorsitzende diesem Antrag folgen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Tagesordnung sollen folgende Punkte behandelt werden:
1. Feststellung der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 3. Bericht des Vorsitzenden
- (2) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Gegenstände auf der Tagesordnung. Gegenstände, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung standen, aber nicht erledigt worden sind, sind mit Vorrang zu berücksichtigen. Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen.
- (3) Auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Verlangen muß spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen und begründet sein.

- (4) In der Sitzung kann jedes Mitglied unter Tagesordnungspunkt 1 Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen; die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents erforderlich.
- (5) Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt beschließen. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, über die bereits in einer früheren Sitzung ein sachabschließender Beschluß gefaßt worden ist, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Leitung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne daß Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Der Zeitpunkt und Ort der Fortsetzung ist vom Vorsitzenden bei der Unterbrechung bekanntzugeben.
- (4) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.

- (5) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur geschlossen werden, wenn es der Konvent auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder des Konvents beschließt.
- (6) Vor Schluß jeder Sitzung soll der Vorsitzende Ort und Termin der nächsten Sitzung bekanntgeben.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Der Konvent tagt öffentlich.
- (2) Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände auf die Mitglieder der Hochschule beschränkt oder völlig ausgeschlossen wird. Anträge auf Beschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Beschlüsse des Konvents werden veröffentlicht, soweit deren Vertraulichkeit nicht beschlossen worden ist. Anträge auf Beschluß oder Vertraulichkeit benötigen für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Dem Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist sofort stattzugeben. Die Beschlußunfähigkeit gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.
- (2) Im Falle der Feststellung der Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit in angemessener Zeit wiederhergestellt sind.

War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden.

- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlußfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 nicht gegeben sind.
- (4) Im Falle der Schließung hat der Vorsitzende spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf 5 Werktage abgekürzt werden.
- (5) Im Falle einer Einberufung nach Abs. 4 S. 1 ist der Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muß auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Niederschrift, Schriftführer

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers;
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen;
4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse;
5. ggf. die Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie Beschlüsse über die Öffentlichkeit.

Der Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Die vom Konvent genehmigte Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Die Schriftführung obliegt einem oder mehreren Schriftführern. Der Konvent wählt sie aus seiner Mitte oder bittet die Verwaltung um Benennung eines oder mehrerer geeigneter Bediensteter. Der oder die Schriftführer haben auch die Rednerlisten zu führen, Namen aufzurufen, Stimmen zu sammeln und zu zählen, sowie den Vorsitzenden bei der Leitung der Sitzung zu unterstützen.

§ 9 Beratungsablauf, Worterteilung und Antragsrecht

- (1) Der Vorsitzende hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen. Insbesondere kann er bestimmen, daß und in welcher Weise die Diskussion innerhalb eines Tagesordnungspunktes nach Beratungsgegenständen gegliedert werden soll. Er kann dem Konvent vorschlagen, einzelne Beratungsgegenstände zur Vorbereitung an einen Ausschuß zu überweisen.
- (2) Wortmeldungen werden in einer Rednerliste festgehalten und in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Direkte Erwiderungen sind zulässig, sofern der Vorsitzende das Wort erteilt. Vor Eröffnung der Rednerliste kann der Konvent durch Beschluß die Redezeit begrenzen; im übrigen kann der Vorsitzende die Redezeit begrenzen, wenn der Konvent nicht durch Beschluß widerspricht.
- (3) Wird Schluß der Beratung oder der Rednerliste beantragt, so wird die Rednerliste vom Vorsitzenden verlesen und ggf. ergänzt; danach wird über diesen Antrag abgestimmt.
- (4) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Konvents. Der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Gästen i. S. d. § 3 Abs. 3 das Wort erteilen.
- (5) Der Vorsitzende trifft für die jeweilige Sitzung die bindende Entscheidung über die Auslegung dieser Verfahrensordnung.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit mündlich gestellt werden. Zu ihnen ist das Wort sofort zu erteilen.
- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach einer Gegenrede sofort in offener Abstimmung zu beschließen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 11 Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme

- (1) Die Beratung ist abgeschlossen, sobald die Rednerliste erschöpft ist oder der Konvent das Ende der Beratung beschließt. Sofern über den Beratungsgegenstand zu beschließen ist, schließt sich die Abstimmung unmittelbar an das Beratungsende an.
- (2) Anträge, die auf einen in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder einen gefaßten Beschluß zurückkommen, sind zulässig. Ihre Annahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluß der Beratung und Abfragung der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig. Die Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel bei offener Abstimmung durch Heben von Stimmkarten. Auf Antrag eines Mitgliedes, der der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder bedarf, erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, daß der jeweils weitergehende Antrag zuerst behandelt wird. Im Streitfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag weitergehend ist; wird dieser angenommen, sind die weniger weit gehenden erledigt. Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen; werden sie angenommen, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (4) Der Antragsteller hat bis zur endgültigen Abstimmung über seinen Antrag das Recht, diesen zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt.
- (5) Die Beschlußfassung über einen Antrag, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, ist auf die nächste Sitzung zu verschieben, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (6) Soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Erlaß und Änderung der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.
- (7) Eine Abstimmung über die Grundordnung als ganze ist nur zulässig, wenn zuvor über Änderungsanträge zu Einzelbestimmungen gesondert abgestimmt worden ist.

§ 13 Sondervotum

Jedes Mitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, hat das Recht zur Abgabe eines Sondervotums. Sondervoten sollen möglichst unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen in jedem Falle spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet werden. Sie sind binnen einer Frist von 5 Werktagen mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden als Anlage zum Protokoll genommen.

- 11 -

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Konvent richtet zur Vorbereitung seiner Beratungen einen oder mehrere Ausschüsse ein. Jeder Ausschuß hat 10 Mitglieder und zwar 4 aus der Gruppe der Professoren und je 2 aus den übrigen Gruppen, die in Gruppenwahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Konvents gewählt werden.
- (2) In seiner konstituierenden Sitzung wählt jeder Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende übt zugleich das Amt des Berichterstatters aus. Der Stellvertreter kann den Vorsitzenden auch bei der Berichterstattung vertreten.
- (3) Der Konvent kann die Auflösung eines Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Im übrigen endet die Amtszeit des Ausschusses mit der Amtszeit des Konvents.

§ 15 Vorbereitung durch die Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratung soll der Konvent umfangreiche oder schwierige Beratungsgegenstände an einen Ausschuß zur Vorberatung überweisen. Die Überweisung findet statt, wenn der Vorsitzende des Konvents dies vorschlägt oder wenn dies ein Mitglied beantragt und ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Welcher Ausschuß mit der Vorberatung betraut wird, bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder des Konvents einen anderen Ausschuß zur Vorberatung vorschlagen und dieser Vorschlag die Zustimmung des Konvents findet.
- (2) Liegt der Überweisung ein formulierter Antrag zugrunde, so wird über den Antrag in der Vorberatung eine be-

gründete Empfehlung an den Konvent zur Annahme oder Ablehnung des Antrages beschlossen. Der Ausschuß kann auch eine Änderung des Antrages empfehlen.

- (3) Besteht die Überweisung in dem Auftrag, eine Beschlußvorlage, insbesondere zu Bestimmungen der Grundordnung, zu erarbeiten, so hat der Ausschuß eine entscheidungsreife begründete Beschlußvorlage zu erarbeiten, die er dem Konvent zur Annahme empfiehlt.
- (4) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung sinngemäß. Der Vorsitzende des Konvents und seine Stellvertreter haben das Recht, an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Berichterstatter des Ausschusses trägt die Empfehlung und ihre Begründung im Konvent zu Beginn der Beratung vor. Soweit im Ausschuß ein Sondervotum abgegeben wurde, trägt er auch dieses vor. Der Bericht soll den Mitgliedern des Konvents rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (6) Ist mit der Überweisung dem Ausschuß vom Vorsitzenden des Konvents eine Frist zur Erledigung gesetzt worden, so hat der Ausschuß auf der nächsten Sitzung des Konvents nach Ablauf der Frist Bericht zu erstatten.

§ 16 Schlußvorschrift

- (1) Sofern in dieser Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung des Bundestages sinngemäße Anwendung.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.